

Anlage A - Besonderheiten bei den Pfarreiratswahlen

Die Pfarreiratswahl 2025 wird nach den Statuten für Pfarreiräte veröffentlicht im Januar-KA/am 01.01.2025 durchgeführt. Die Statuten sind als Download unter: [Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster](#) und [Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Münster](#) zu finden. Gerne senden wir Ihnen gedruckte Exemplare zu. Bitte melden Sie bis zum 28. Februar 2025 ([Bestellformular](#)), wie viele gedruckte Exemplare der Statuten sie benötigen.

In den Statuten sind manche Begrifflichkeiten geändert (Beispiel: Wahlausschuss wurde zum Wahlvorstand). Ziel ist es, einen einheitlichen Sprachgebrauch für Pfarreirat- und Kirchenvorstandsstatut zu erreichen, um Verwirrungen zu vermeiden. Auf der Internetseite zur Wahl finden Sie eine Gegenüberstellung (Synopsis) der alten und neuen Pfarreiratssatzung.

Diese Statuten lassen Ihnen vor Ort **Entscheidungs- und Gestaltungsräume**. Die für die Pfarreiratswahl am 8./9. November 2025 erforderlichen vorbereitenden Entscheidungen trifft der derzeitige Pfarreirat.

Folgende wichtige Entscheidungen sind bis zum 9. Mai 2025 (26 Wochen vor der Wahl) notwendig:

Wahlverfahren

Wie wollen Sie die Wahl durchführen?

- Allgemeine Onlinewahl und Briefwahl auf Antrag und Urnenwahl (Wahlordnung Allgemeine Onlinewahl und § 19 und § 20 Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Münster (PR-WO))
- Allgemeine Onlinewahl und Briefwahl auf Antrag (Wahlordnung Allgemeine Onlinewahl und § 20 PR-WO)
- Urnenwahl und Briefwahl auf Antrag (§ 19 und §20 PR-WO)
- Urnenwahl in einer Pfarrversammlung oder Gemeindeversammlung (§22 PR-WO)

Um eine größtmögliche Beteiligung zu erreichen, empfehlen wir die Allgemeine Onlinewahl, da dabei alle Wahlberechtigten per Post informiert werden.

Zusammensetzung des Pfarreirates

Die Größe des Pfarreirates ist nicht mehr abhängig von der Anzahl der Katholiken in der Pfarrei. Der jetzige Pfarreirat entscheidet über die Größe und Zusammensetzung des künftigen Pfarreirates und soll dabei die Situation in der Pfarrei berücksichtigen. Wie groß soll der Zukünftige Pfarreirat werden? Wie viele Menschen sollen gewählt werden? Soll es Delegierte Mitglieder geben? Wie wird die Zusammensetzung gestaltet? Vorgaben dazu sind in § 3 der Satzung für Pfarreiräte (PR-Satzung) enthalten.

Bildung des Pfarreirates

- Wahl in der gesamten Pfarrei (§ 4 PR-WO)
- Wahl als Gemeinschaft von Gemeinden (§ 5 PR-WO)
- Wahl von Gemeindeausschüssen und Delegation in den Pfarreirat (§ 6 Abs. 1 PR-WO)

Bildung des Wahlvorstandes (§11 Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster (PR-Satzung))

Wir empfehlen Ihnen, diese Entscheidungen frühzeitig zu treffen und uns mitzuteilen, spätestens bis zum 9. Mai 2025. Alle Rückmeldungen zur Wahl erfolgen über das Wahlmanagementprogramm Elektra. Daher ist es notwendig, dass Sie spätestens bis zum **11.04.2025** [hier](#) angeben, welche Personen für Ihre Pfarreiratswahl einen Zugang zum Wahlmanagementprogramm bekommen sollen. Wir empfehlen, die Vorsitzende Person des Wahlausschusses und ein bis zwei weitere Personen mit einem Zugang zum Wahlmanagementprogramm auszustatten. Bitte überlegen Sie, welche Aufgaben das Pfarrbüro bei den Wahlen übernehmen wird und ob eventuell auch der Zugang für die Pfarrsekretär*in sinnvoll ist.

Wahlalter ab 14 Jahren - aktives Wahlrecht

Bei der Pfarreiratswahl 2025 haben **Jugendliche ab 14 Jahren das aktive Wahlrecht**. Kinder und Jugendliche wirken wesentlich im Alltag ihrer Pfarreien mit. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, ihren sozialen Nahraum – die Pfarrei – nicht nur durch ihr Tun mitzugestalten, sondern auch durch ein legitimes Beteiligungsinstrument. Diese Regelung unterscheidet sich vom Wahlalter bei den Kirchenvorstandswahlen. Dort liegt das Wahlalter bei mindestens 16 Jahren.

Wer kann in den Pfarreirat gewählt werden? - passives Wahlrecht

Alle Katholik*innen, die in der Pfarrei ihren Wohnsitz und am Wahltag das 16., aber noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben, sowie weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen sind, sind wählbar. Auch außerhalb der Pfarrei im Bistum Münster oder in einem unmittelbar angrenzenden (Erz-)Bistum wohnende Katholiken können passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, allerdings ist die Ausübung des passiven und aktiven Wahlrechts nur in einer Pfarrei möglich.

Nicht wählbar sind:

- Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer, Pfarrverwalter oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person stehen oder zu einem hauptamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind (ABER Ausnahme bzgl. geringfügiger Beschäftigung und Nebentätigkeit sowie Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind)
- Geistliche, einschließlich Ruhestands-, Ordensgeistliche und Diakone
- Im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Pfarreien betraut sind
- Wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen

Der Gemeindebegriff im Bistum Münster

Die Pfarreiratswahl 2025 wird nach den Statuten für Pfarreiräte veröffentlicht am 01.01.2025 durchgeführt. Damit ist der erweiterte Gemeindebegriff wie auch in den letzten Jahren 2025 Grundlage der Wahl.

Gemeinschaft von Gemeinden

Versteht sich eine Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden, sorgt sie für eine gute Vernetzung und Einbeziehung der unterschiedlichen Gemeinden.

Sie klärt, ob und wenn ja, wie Gemeinden zukünftig durch einen Gemeindeausschuss vertreten sind. Ein Gemeindeausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben. (siehe oben Bildung des Pfarreirates)

Was ist jetzt zu tun?

Pfarreien klären, ob sie sich als Gemeinschaft von Gemeinden verstehen. Diese Klärung muss spätestens 26 Wochen vor der Wahl erfolgt sein. Die Entscheidung für die Wahl bzw. Einrichtung von Gemeindeausschüssen in Personalgemeinden muss ebenfalls spätestens 26 Wochen vor der Wahl getroffen werden. Die Entscheidung liegt beim aktuellen Pfarreirat.

Terminplan für die Wahl 2025 der Pfarreiräte im Bistum Münster

Der Terminplan wird noch im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie finden ihn danach auf der Internetseite www.bistum-muenster.de/wahlen und im Wahlmanagementprogramm Elektra.

Abweichungen von der Satzung bedürfen einer Genehmigung der Bischöflichen Behörde. Diese Anträge können im Wahlmanagementprogramm Elektra gestellt werden.